



Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Herrn  
Arne Semsrott

per Mail

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 97  
Poststelle@mwwk.rlp.de  
www.mwwk.rlp.de

6.3.2017

Mein Aktenzeichen 9101/R15501 1904/17 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 6.12.2016	Ansprechpartner/-in / E-Mail Frau Burkard julia.burkard@bm.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16- 06131 16-
---	--------------------------------	---	---

## Ihre Anfrage zum Vertrag und zur Geschäftsordnung der Gutenberg-Gesundheitsstudie

Sehr geehrter Herr Semsrott,

aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 18.05.2016 bin ich im Bereich des Transparenzgesetzes für das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur tätig.

Mit Antrag vom 6.12.2016 begehren Sie Zugang zum Vertrag und der Geschäftsordnung vom 17.07.2015 sowie zur wechselseitigen Korrespondenz zu dieser Sache zwischen dem Ministerium und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Der Vertrag und die Geschäftsordnung liegen dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vor. Darüber hinaus existiert diesbezüglich keine wechselseitige Korrespondenz.

Vertrag und Geschäftsordnung können jedoch nicht offengelegt werden, da einer Zugänglichmachung der Informationen § 16 Abs. 3 TransPG entgegensteht. Der Umfang des Informationsanspruchs bestimmt sich nach dieser Vorschrift wie folgt: „Die Frei-



heit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu gewährleisten; der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflicht im Bereich Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 zu beachten sind.“

Die Gutenberg-Gesundheitsstudie ist eine groß angelegte, prospektive und repräsentative Bevölkerungsstudie. Im Rahmen des Projektes wird der Gesundheitszustand der Bevölkerung in der Rhein-Main-Region untersucht. Ein Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung der Herz-Kreislauf-Gesundheit. Es werden aber auch Krebserkrankungen, Augenerkrankungen sowie Erkrankungen des Immunsystems, des Stoffwechsels und der Psyche untersucht. Die Studie läuft seit 2007 und ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Boehringer Ingelheim International GmbH ist Kooperationspartner der Studie. Zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Boehringer Ingelheim International GmbH wurde zu diesem Zweck ein Vertrag geschlossen, der die Zusammenarbeit zwischen den Partnern regelt. Die Geschäftsordnung der Gutenberg Gesundheitsstudie konkretisiert verschiedene Verfahren über Anträge zur Nutzung und Verwertung von Daten und Materialien der Gutenberg-Gesundheitsstudie und zu Publikationen.

Es handelt sich bei der Gutenberg-Gesundheitsstudie also um ein laufendes, mit Drittmitteln gefördertes wissenschaftliches Forschungsprojekt der Universitätsmedizin Mainz. Der Vertrag und die Geschäftsordnung der Studie zählen nach dem eindeutigen Wortlaut des TransPG nicht zu den Informationen, zu denen § 16 Abs. 3 TransPG Dritten im verfassungsrechtlich geschützten Bereich der wissenschaftlichen Forschung einen Zugang gewährt. Daher ist ihre Offenlegung nicht möglich.



Auch die gemäß § 17 TransPG durchzuführende Abwägung des durch § 16 Abs. 3 TransPG geschützten Belangs mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 TransPG genannten Zwecke führt zu keinem zu einem anderen Ergebnis. Das bloße Interesse der Allgemeinheit und der Anspruch auf Informationszugang genießen per se keinen Verfassungsrang. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich betont und in der Begründung zum TransPG ausgeführt, dass § 17 TransPG keinen automatischen Vorrang des Informationsinteresses der Öffentlichkeit oder des Rechts auf Informationszugang vor Rechten mit Verfassungsrang festlegt (vgl. Landtagsdrucksache 16/5173, S. 47). Daraus ist abzuleiten, dass ein Überwiegen des Informationsinteresses oder des Anspruchs auf Informationszugang erst dann angenommen werden kann, wenn es durch die Zugänglichmachung der Informationen nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich geschützten Güter - hier: der wissenschaftlichen Forschungsfreiheit der Universitätsmedizin Mainz - kommen würde und umgekehrt die Veröffentlichung zum Schutz eindeutig höherrangiger Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich wäre.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Vielmehr ist sogar anzunehmen, dass durch eine Veröffentlichung der begehrten Informationen Kooperationen der Universitätsmedizin Mainz mit Dritten erschwert würden. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass sich die Chancen der Universitätsmedizin Mainz auf eine Zusammenarbeit mit Drittmittelgebern verringern, wenn letztere damit rechnen müssen, dass durch die Veröffentlichung sämtlicher Details einer Kooperation ihre forschungsstrategische Ausrichtung offengelegt wird. Nach alledem ergibt sich auch aus der Abwägung im Rahmen des § 17 TransPG keine Verpflichtung zur Offenlegung.

Die Universitätsmedizin und die Boehringer Ingelheim International GmbH haben jedoch unabhängig von dieser Rechtslage ihre Bereitschaft signalisiert, die von Ihnen begehrten Dokumente einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [mwwk@poststelle.rlp.de](mailto:mwwk@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julia Burkard